

in der näheren Bestimmung des Glaubensmotives findet, mit Kleutgen, dessen briefliche Auszierung er anführt, auf Rechnung der Neuscholaстиker setzt. Für die alte Scholastik, vor Allem den heil. Thomas, waren alle diese Schwierigkeiten einfach deshalb nicht vorhanden, weil sie das, was Gott verbunden hat, die natürliche und übernatürliche Ordnung, natürliches und übernatürliches Erkennen, zwar auseinanderhielten, aber nicht auseinanderrißen und von einander getrennt auffaßten und behandelten.

Möge Gutberlets Apologetik die ihr gebührende weite Verbreitung finden, die wir ihr ganz besonders im Kreise des Seelsorgsclerus wünschen. G. hat, wie sich das von dem Redacteur des im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegebenen „philosophischen Jahrbuches“ erwarten läßt, keine der Erscheinungen auf dem Gebiete der neueren und neuesten Wissenschaft übersehen, welche, sei es in wissenschaftlicher, sei es in populärer Form, als Angriffswaffen gegen die katholische Wahrheit benutzt wurden. Er bietet zu ihrer Widerlegung anschauliche und handliche Beweise, und bewährt sich hiebei als den Gelehrten, welcher aus seinem Schatz Altes und Neues bietet: einerseits die soliden Principien der alten Schule, von denen er sich leiten läßt, und anderseits zugleich ein verständnisvolles Benützen der wirklich stichhäftigen Resultate der neueren Wissenschaft. So stimmen wir denn schließlich ganz und voll dem Verf. bei, daß „seine Apologetik eigenartig genug ist, um ein Plätzchen neben anderen Leistungen dieser Art beanspruchen zu dürfen.“

Regensburg.

Professor Dr. Albert.

3) **Aphorismen über Predigt und Prediger.** Von Dr. Franz Hettiger. Freiburg. Herder. 1888. 8°. IX. 534 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Schon seit dem Jahre 1883 veröffentlichte der allverehrte Verfasser dieser Aphorismen in der „Quartalschrift“ verschiedene Abhandlungen über Predigt und Prediger. Wohl mancher Leser hat bei sich den Wunsch gehegt, all diese Abhandlungen in Einem Buche vereinigt zu besitzen. Diesem Wunsche ist nunmehr Rechnung getragen. In der Vorrede bekenn't der Herr Verfasser, daß diese Aphorismen kein Lehrbuch der Homiletik sein wollen zum Gebrauche für akademische Vorlesungen, sondern nur die Erfahrungen aussprechen, welche seit mehr als einem Menschenalter die Betrachtung alter Meister, das Anhören geistesmächtiger Prediger des In- und Auslandes und die Übungen mit Predigtamts-Candidaten zur Reife brachten. Der Leser darf daher nicht erwarten, daß alle Fragen der Homiletik in diesen „Aphorismen“ besprochen seien; jedoch wird er die wichtigsten derselben in 24 Abschnitten behandelt sehen, und zu dem Buche umso mehr sich hingezogen fühlen, als er in demselben nicht bloß theoretische Anweisungen, sondern aus der homiletischen Praxis geschöpfte Winke findet. Die Form der Darstellung ist in hohem Grade anziehend, wie es von dem Verfasser der „Apologie des Christenthums“ nicht anders erwartet werden kann. Gerade weil die schablonenhafte Eintheilung in Schulparagraphen fehlt, wird mancher in der

Ausübung des Predigtamtes ergraute Priester diese Aphorismen noch zur Hand nehmen und nicht ohne Frucht lesen. Wir können sie jedem Prediger auf das Beste empfehlen und wollen nur im Interesse der Sache ein paar Punkte kurz besprechen.

Mehr als in irgend einem homiletischen Werke wird die Wichtigkeit liturgischer Predigten hervorgehoben. „Das Messbuch ist ein Kunstwerk, an dem die größten Geistesmänner nicht ohne einen Anhauch übernatürlichen Odems gearbeitet haben. Messbuch und Brevier sollen darum die bevorzugtesten, stets gebrauchten, unerschöpflichen und immer neuen Be trachtungsbücher für den Prediger sein. Wer sie gebraucht wie er sie gebrauchen soll, dem werden sie eine reich strömende Quelle, aus der er schöpfen mag für und für, ein Gesundbrunnen für sein priesterliches Herz. Wer sie aber nicht gebrauchen kann oder will, weil er keinen Sinn und kein Verständnis dafür hat, dem soll auch das hohe heilige Amt der Predigt nicht anvertraut werden. Er ist dessen nicht fähig und nicht würdig.“ S. 267. Diese Worte sind scharf; aber dennoch wahr. Ein Prediger findet nämlich in der Liturgie unerschöpflich viele, tiefe und neue Gedanken und kann an bekannte Texte, welche nach des Verfassers Ansicht mit Recht bisweilen in lateinischer Sprache citirt werden können, sowie an schon hundertmal gesehene und ungenügend verstandene Ceremonien seine Belehrung anknüpfen und gleicht somit in Wahrheit dem guten Haussvater, welcher aus seinem Schatz „nova et vetera“ hervorbringt (Mtth. 13, 52). Man wende gegen liturgische Predigten ja nicht ein, dogmatische und moralische Predigt-Themate seien wichtiger, weil Dogma und Moral auch in der Liturgie sich wieder spiegeln (Trid. s. 22. cap. 5) und die Gläubigen gerade deshalb umso mehr anziehen, weil das umhüllende Gewand nicht an den Katechismus erinnert.

So sehr wir die Ansicht des Herrn Verfassers über liturgische Predigten im Allgemeinen anerkennen, so glauben wir doch, daß seine Grundsätze in Bezug auf den Charakter der „Grabreden“ zusehr von der Schrift Dr. Strodl's über dieses Thema beeinflußt seien. Wohl kann gefragt werden „das älteste Christenthum kenne keine Grabreden“ (S. 492); aber darüber kann ein Zweifel bestehen, ob der Grabrede nicht „liturgischer Charakter“ zukomme. Der Herr Verfasser (S. 495) meint: „Es ist die Trauerrede keine kirchliche, liturgische Handlung, sondern zunächst ein weltlicher Act, den die Kirche nicht verbieten, wohl aber läutern und heiligen wollte.“ Wäre die Grabrede nur „zunächst ein weltlicher Act, so würde weder das Caerem. episc. II. 11, 10 noch das Missale (rubr. gen. XIII. 3), welches die Begräbnisse auch der einfachsten Gläubigen berücksichtigt, in der Kirche als locus sacer und dazu noch auf der Kanzel (pulpitum) eine solche Rede gestatten dürfen, sondern geradezu verbieten müssen. Aus diesen liturgischen Büchern kann nur gefolgt werden, Leichenreden gehören nicht zum wesentlichen Begräbnisritus, sondern könnten nach Belieben (si habendum est sermo) in den Ritus der Exequien eingeschoben werden. In letzterem Falle ist die Rede nicht inter missarum solemnia, sondern ante absolutionem (Miss.) zu halten, weil ihr Inhalt nicht genommen wird „de evangelio currenti“ (Caer. ep. I. 22, 2), sondern in laudem defuncti. Bei dieser Rede trägt der Prediger keine Stole, weil derselbe bei Verwaltung des Predigtamtes überhaupt keine Stole tragen soll, außer es bestehet immemorabilis consuetudo (S. C. 12. Nov. 1831, 11. Mart. 1871). Selbst aus dem Grunde, daß die Leichenrede vestibus nigris, sine cotta gehalten

werden soll, darf ihr der liturgische Charakter nicht abgesprochen werden; denn nach Rituale romanum I, 1 n. 7 darf auch unter Umständen das Bußsacrament ohne superpelliceum und stola gespendet werden und doch ist die sacramentale Absolution gewiß ein liturgischer Act. Es dürfte die erwähnte Bestimmung des Caerem. wohl nur den bekannten Zweck haben, welchen die schwarze Farbe der Paramente im Begräbnisritus und die Bedeckung der Kanzel mit panno nigro während der Trauerrede hat. Nicht bloß dem Leichenredner, sondern selbst den Leviten ist verboten, zum ordo sepeliendi adultos mit „sacris vestibus“ sich anzukleiden. S. C. 23. Maj. 1846

Nur ungern möchten wir daher aus den Bestimmungen des Caerem. ep. und Missale rom. folgern, eine Trauerrede sei keine kirchliche, liturgische Handlung. Nicht einmal das Rituale romanum beweist das Gegentheil, wenn es auch über eine Trauerrede am Grabe keine Silbe enthält. Der Herr Verfasser folgert aus diesem Umstände: „Diese Thatſache allein dürfte hinlänglich entscheidend sein für alle, welche mit der Kirche denken und in ihrem Geiste handeln wollen“ (S. 495). Nach unserer Ansicht wäre es höchst widersinnig, wenn das Rituale romanum ähnlich wie unsere Diözesanritualien eine Rede am Grabe erwähnte, weil es eben in seinem exequiarum ordo voraussetzt, daß officium defunctorum und die Requiemsmesse seien praesente cadavere in medio ecclesiae dem Begräbnis vorangegangen und damit auch, wie das Caerem. und Missale für die Exequien an den citirten Stellen anmerken, ante absolutionem nach Belieben der sermo in laudem defuncti. Würde das Rituale roman. am Grabe selbst nochmals von einem sermo in laudem defuncti reden, so wäre eine zweimalige Trauerrede nahegelegt, zuerst in der Kirche und unmittelbar darauf wieder am Grabe. Das Verhältnis, in welchem das Rituale romanum zum Missale steht, erklärt also mit Leichtigkeit das Stillschweigen des ersten über Trauerreden.

Aus den angeführten Gründen können wir nicht zu der Meinung gelangen, Grabreden seien ihrem Charakter nach weltlich oder gar unliturgisch und unfirchlich; aus verschiedenen praktischen Gründen aber theilen wir ganz die Ansicht, welche in unsern Aphorismen ausgesprochen ist, Gebet und Opfer hätten mehr Werth als Grabreden und nur das Begräbnis großer Männer, starker, „christlicher Charaktere“ (S. 508) könnte ein Grund zu einer Trauerrede sein. Doch gerade bei diesem Punkte ergeben sich im seelsorglichen Leben Schwierigkeiten, welche wir nicht weiter erörtern wollen.

München. Universitäts-Professor Dr. Andreas Schmid.

4) **Grundriss des katholischen Eherechts.** Von Dr. Franz Heiner, Professor des Kirchenrechts an der philos.-theol. Facultät zu Paderborn. Münster i. W. Verlag von Heinrich Schöningh. 1889. XII und 317 S. 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Vorliegendes Werk, dessen Verfasser gegenwärtig ordentlicher Professor des Kirchenrechtes an der theol. Facultät der Universität zu Freiburg i. Br. ist, enthält eine gründliche und zugleich die Bedürfnisse der praktischen Seelsorger, besonders in Deutschland, genau berücksichtigende Darstellung des katholischen Eherechts. Dasselbe zerfällt in sieben Theile, denen eine Einleitung vorausgeht, in welcher der Begriff und die Aufgabe, die Quellen und die Literatur des kirchlichen Eherechtes dargelegt werden. Im ersten Theile bespricht der Verfasser die allgemeinen Grundlagen des Eherechtes und im zweiten Theile das Eheversöhnnis. Im dritten Theile legt er den Begriff und die Eintheilung der Ehehindernisse dar. Im vierten Theile handelt er von der Beseitigung der Ehehindernisse durch Dispensation, im fünften von der Revalidierung (Convalidation) einer ungültig geschlossenen